

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Anlagen des Marktes Berchtesgaden

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Anlagen des Marktes Berchtesgaden vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 8. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

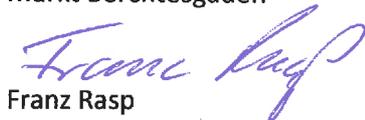
„Das Freilaufenlassen von Hunden außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von anderen Tieren ist untersagt. Sofern der Halter den Bewegungsbereich eines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann, muss er ihn an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr legen und ständig an dieser Leine führen. Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 07.01.2019

Markt Berchtesgaden



Franz Rasp

Erster Bürgermeister